

DIE EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

UMSETZUNG IN KLEINEN VERLAGEN

RECHTSANWALT CHRISTOPHER SCHACK

MAGDEBURG, 27.04.2018

Download der Folien unter:

<https://www.kanzlei-torhaus.de/anwaelte/schack>

→ Vortrag: EU-Datenschutz-Grundverordnung

Kanzlei am Torhaus
RA Christopher Schack
Königstraße 53
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 – 3030
schack@kanzlei-torhaus.de
www.kanzlei-torhaus.de

THEMENÜBERSICHT

- Einführung
- Vorweg: Das Presseprivileg
- Grundsätze des Datenschutzrechts
- Dokumentationspflichten
- Informationspflichten
- Betroffenenrechte
- Datenschutzbeauftragter
- Sanktionen bei Verstößen
- Ausgewählte Fragen
- Fazit & Empfehlungen
- Fragen?



EINFÜHRUNG



EINFÜHRUNG

- Jeder zweite Mittelständler ist nicht auf die DSGVO vorbereitet.
- 36 % der KMU haben von der DSGVO noch nicht einmal etwas gehört.
- Handlungsbedarf besteht für nahezu jedes Unternehmen.
- Aufsichtsbehörden sind angewiesen, Datenschutzverletzungen konsequent zu verfolgen.
- Bußgelder sind möglich bis 20.000.000,00 € oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes.

EINFÜHRUNG

- Die Datenschutzkonferenz hat 17 Kurzpapiere veröffentlicht, die kurz & bündig ins Thema einführen:
→ <https://www.datenschutzzentrum.de/dsgvo>
- Im Folgenden kommen gelegentlich Vertiefungshinweise auf diese Kurzpapiere.

EINFÜHRUNG

- Ein kurzer geschichtlicher Abriss:
 - Volkszählungsurteil 1983
 - Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) + Landesdatenschutzgesetze
 - Safe Harbour-Entscheidung
 - EU-US-Privacy-Shield

EINFÜHRUNG

- Was kommt am 25.05.2018?
 - Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
 - Neufassung des BDSG
 - Anpassungen der Landesgesetze
- Die DSGVO wird unmittelbar geltendes Recht in der gesamten EU.
- Nationale Gesetze dürfen sich nur im Rahmen der DSGVO bewegen.

EINFÜHRUNG

- Was wird noch kommen?
 - Verwaltungsentscheidungen
 - Urteile
 - ePrivacy-VO
- Die DSGVO ist EU-autonom auszulegen, d.h. die bisherige deutsche Datenschutz-Rechtsprechung kann nicht herangezogen werden.

EINFÜHRUNG

- Der zentrale Begriff des Datenschutzrechts ist das **personenbezogene Datum**.
- Gem. Art. 4 Ziff. 1 DSGVO sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- **Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt:** Datenverarbeitung ist rechtswidrig, es sei denn, es liegt ein Erlaubnistatbestand vor (Art. 6 DSGVO).



VORWEG: DAS PRESSEPRIVILEG



PRESSEPRIVILEG

- Spannungsfeld: Schutz personenbezogener Daten <> Meinungs- und Informationsfreiheit
- Bisherige Lösung: § 41 BDSG (alt)
- Öffnungsklausel für Mitgliedsstaaten in Art. 85 DSGVO
- Neu: Regelungskompetenz bei den Bundesländern
- Bisher in keinem Bundesland vom Landtag verabschiedet
- Die Regelungskonzepte sind unterschiedlich: Landesdatenschutzgesetz, Pressegesetz, Mediengesetz, etc.

PRESSEPRIVILEG

Entwurf des Art. 38 BayDSG:

(I) Werden personenbezogene Daten zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeitet, stehen den betroffenen Personen nur die in Abs. 2 genannten Rechte zu. Im Übrigen gelten für Verarbeitungen im Sinne des Satzes I die Kapitel I, VIII, X und XI DSGVO sowie Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 DSGVO. Art. 82 DSGVO gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 DSGVO haftet wird.

(II) Wer bei einer journalistischen, künstlerischen oder literarischen Offenlegung oder Verbreitung personenbezogener Daten von hierauf bezogenen Maßnahmen wie Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen, Gerichtsentscheidungen oder Widerruf betroffen ist, hat diese Maßnahmen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und sie dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst und sie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

PRESSEPRIVILEG

Entwurf des § 10 PresseG S-H:

*Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f **in Verbindung mit Absatz 2**, Artikel 24 und 32 sowie nur § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 findet nur bei einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. § 83 BDSG gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Satz 1 haftet wird.*

PRESSEPRIVILEG

- Der Status Quo wird voraussichtlich weitestgehend erhalten bleiben.
- Es besteht die Möglichkeit der Europarechtswidrigkeit.
- 100 %-Umsetzung der DSGVO insoweit erst nach Verabschiedung der Landesgesetze möglich.
- Neu: Für Datensicherheit soll haftet werden.
- **ABER:**
 - **Das Presseprivileg gilt nur für journalistische Daten!**
 - Im Übrigen gilt die DSGVO wie für jeden anderen Unternehmer! Das gilt insb. für Kundendaten und Mitarbeiterdaten.
- Deshalb auch im Folgenden: Aufpassen!



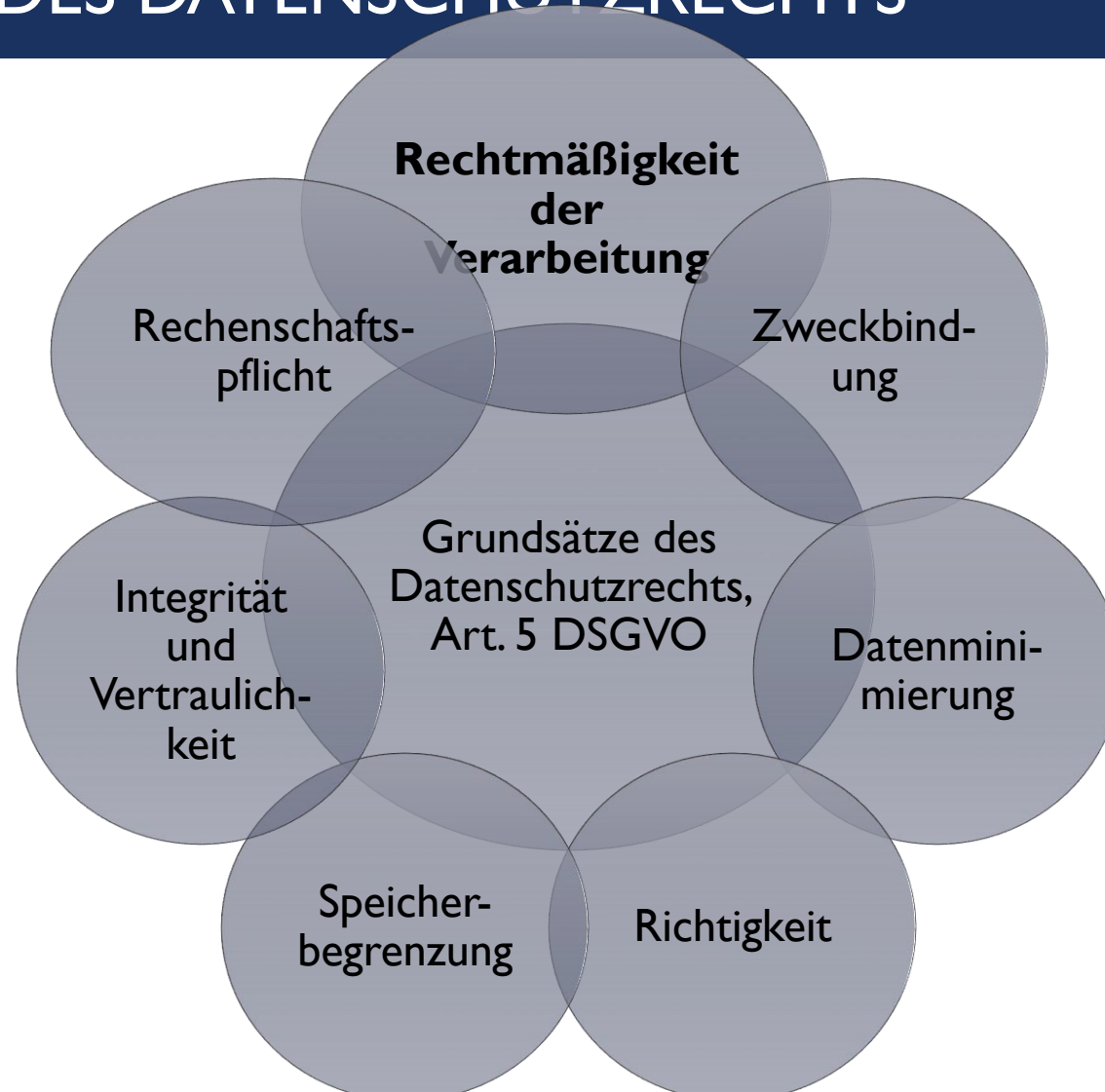
GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS



GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS



GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS



GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS

Rechtmäßigkeit
der
Verarbeitung
gem. Art. 6
DSGVO liegt in
diesen Fällen
vor:

•Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben.

•Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen.

•Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt.

•Die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

•Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

•Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS



GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS



GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS



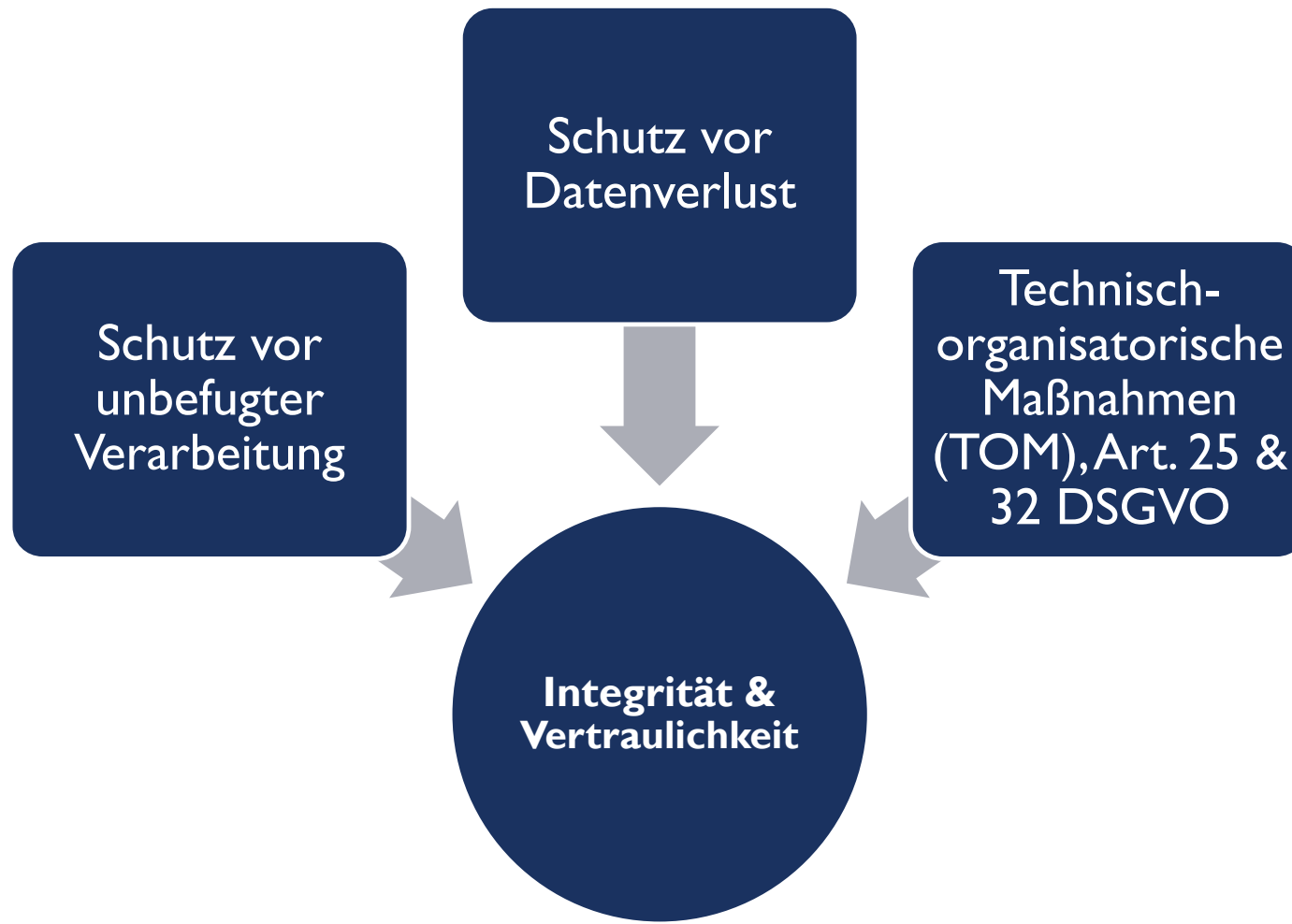
GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS



GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS



GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS



GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS

Art 25 DSGVO:

*Unter **Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen** trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – wie z.B. Pseudonymisierung – trifft, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.*

GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS

Art 32 DSGVO:

Unter **Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen** treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; [...]

GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS

- Der richtige Umgang mit der Cloud
 - Speicher in Deutschland (z.B. Strato HiDrive, MS Office 365 Deutschland, Telekom Cloud)
 - Speicher in den USA (z.B. Dropbox, MS Office 365, Google Drive)
- Problem: Zulässigkeit der Datenübermittlung in ein Drittland (z.B. USA), wenn:
 - Feststellung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus durch die EU-Kommission, Art. 45 DSGVO
 - Vorliegen geeigneter Garantien, Art. 46 DSGVO
 - Sonstige Fälle (insb. Einwilligung), Art. 49 DSGVO
- Für den **EU-US Privacy Shield** hat die EU-Kommission die Angemessenheit des Datenschutzniveaus festgestellt.
- Liste „teilnehmender“ US-Unternehmen: <https://www.privacyshield.gov/list>
 - U.a. Dropbox, Microsoft, Google, Automattic Inc. ([Wordpress.com](https://www.wordpress.com))
 - Nicht dabei: Mirabel Technologies Inc. (MagazineManager)

→ **Kurzpapier Nr. 4**

GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS

- Beispiele für TOM:
 - Backups! Mindestens zwei unabhängige Sicherungswege
 - Zugriffsrechte einzelner Nutzer beschränken
 - Sichere Passwörter
 - **Cloud-Verschlüsselung** (z.B. mit Boxcryptor (kommerziell) oder Cryptomator (open source))
 - Bei lokalen Servern: offene Ports vermeiden, ggf. Fernlogin auf VPN beschränken
 - E-Mailverschlüsselung bei sensiblen Inhalten (Transport-/Inhaltsverschlüsselung)

GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZRECHTS





DOKUMENTATIONSPFLICHTEN

INSB. RECHENSCHAFTSPFLICHT AUS ART. 5 ABS. 2 DSGVO



DOKUMENTATIONSPFLICHTEN

- Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO
 - Nachweispflicht zur Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzrechts aus Art. 5 Abs. 1 DSGVO
 - **Pflicht trifft jeden Verantwortlichen!**
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DSGVO [→ Kurzpapier Nr. 1](#)
 - Früher: „Verfahrensverzeichnis“
 - Alle Verarbeitungsvorgänge müssen im Verzeichnis aufgeführt sein
 - Gilt grds. nur ab 250 Mitarbeiter, es sei denn, Datenverarbeitung ist besonders sensibel oder riskant
- Datenschutz-Folgenabschätzung, Art. 35 DSGVO [→ Kurzpapier Nr. 5](#)
 - „Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.“



INFORMATIONSPFLICHTEN



INFORMATIONSPFLICHTEN

→ **Kurzpapier Nr. 10**

- Informationspflichten bei:
 - Direkterhebung, Art. 13 DSGVO
 - Dritterhebung, Art. 14 DSGVO
 - Zweckänderung
- Ausnahmen:
 - Soweit Informationen bereits bekannt
 - Bei Dritterhebung, wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist
- Umfang der Informationspflicht:
 - Name, Kontaktdaten, Zweck und Rechtsgrundlage, ggf. das berechnigte Interesse, Empfänger, Absicht, die Daten in ein Drittland zu übertragen, geplante Speicherdauer, Aufklärung über Betroffenenrechte, ...
- Gemäß Art. 12 Abs. 1 DSGVO sind die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache zu übermitteln.



BETROFFENENRECHTE



BETROFFENENRECHTE

- **Auskunftsrecht, Art. 15 DSGVO**
 - Antwortpflicht innerhalb eines Monats
 - Kostenlos für Betroffenen
- **Anspruch auf Löschung, Art. 17 Abs. 1 DSGVO**
 - Insb., wenn Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, oder Daten rechtswidrig verarbeitet wurden.
- **Anspruch auf Vergessenwerden, Art. 17 Abs. 2 DSGVO**
 - *„Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.“*
- **Ansprüche aus Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO bestehen insb. dann nicht, wenn die Verarbeitung notwendig ist für**
 - die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 - Die Geltendmachung oder Verteidigung von bzw. vor Rechtsansprüchen.

→ **Kurzpapier Nr. 6**

→ **Kurzpapier Nr. 11**

→ [Kurzpapier Nr. 12](#)

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

PFLICHT ODER KÜR?

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER BRAUCHEN WIR EINEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGEN? (1/2)

- Art. 37 Abs. I DSGVO:

„Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

- *a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,*
 - *b) die **Kerntätigkeit** des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche **aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder***
 - *c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.“*
- Sind im Rahmen der Bewertung des Umfangs gem. Art. 37 Abs. I lit. b) DSGVO journalistische Datenverarbeitungen mit zu berücksichtigen? Wahrscheinlich nicht, weil die Landesgesetze voraussichtlich u.a. Art. 37 DSGVO für unanwendbar erklären, soweit es um journalistische Daten geht.

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER BRAUCHEN WIR EINEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGEN? (2/2)

- § 38 BDSG 2018:

*„Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie **in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen**. Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.“*

- Vollzeit- und Teilzeitkräfte, befristet Beschäftigte, Praktikanten und Auszubildende sind mitzuzählen.
- Die Bedeutung von „ständig“ ist umstritten, setzt aber wohl eine gewisse Regelmäßigkeit voraus.
- „Für Zwecke der Übermittlung“ dürfte bei Presse vorliegen, aber: Bereichsausnahme auch für § 38 BDSG 2018? Dafür spricht, dass § 38 BDSG 2018 auf den (voraussichtlich) ausgenommenen Art. 37 DSGVO Bezug nimmt.

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

- Anforderungen an einen DSB:
 - Kenntnisse im Datenschutzrecht
 - Technisches Verständnis
 - Unabhängigkeit
- Aufgaben des DSB:
 - Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen
 - Überwachung der Einhaltung der DSGVO
 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Interner DSB

- DSB kann Beschäftigter sein, nicht aber Inhaber/Geschäftsführer/Vorstand
- Kennt das Unternehmen gut
- I.d.R. Zusatzausbildung erforderlich
- Kosten schwer kalkulierbar
- Kündigungsschutz des DSB

Externer DSB

- Fachliche Expertise sichergestellt
- Kalkulierbare Kostenstellen
- Unabhängigkeit gewährleistet



SANKTIONEN BEI VERSTÖßEN



SANKTIONEN BEI VERSTÖßEN

Bußgelder:

- Bußgelder bis 20.000.000,00 € oder 4 % des weitweiten Jahresumsatzes, Art. 83 DSGVO
- Konkrete Höhe hängt vom Einzelfall ab
- Geldbußen sollen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein
- **Verstöße sollen grundsätzlich sanktioniert werden**

Zivilrechtliche Folgen:

- Abmahnungen von Wettbewerbern
- Schadensersatz von Kunden
- Beweislastumkehr zugunsten des Betroffenen

→ [Kurzpapier Nr. 2](#)



AUSGEWÄHLTE FRAGEN



AUSGEWÄHLTE FRAGEN: EINWILLIGUNG

- Erlaubnistatbestand i.S.d.Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
- Nachweispflicht!
- Stets widerruflich
- Voraussetzungen:
 - Einwilligungsfähigkeit
 - Freiwilligkeit
 - „Kopplungsverbot“, Art. 7 Abs. 4 DSGVO
 - Informiertheit
 - Zweckbindung
 - Keine zwingende Form, aber dringende Empfehlung: elektronisch oder schriftlich
 - Zeitpunkt: vor Beginn der Datenverarbeitung
- Rechtmäßige Alteinwilligungen bleiben wirksam
- Für Direktmarketing ist nicht zwingend eine Einwilligung erforderlich, vgl. Erwägungsgrund 47!

AUSGEWÄHLTE FRAGEN: AUFTRAGSVERARBEITUNG

→ Kurzpapier Nr. 13

- Auftragsverarbeitung (früher Auftragsdatenverarbeitung) = eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, Art. 4 Nr. 8, 28 DSGVO
- Beispiele:
 - Cloud-Speicher
 - CRM-System mit externem Speicher
 - Externe Lohnabrechnung; nicht aber Steuerberater
- Der Verantwortliche muss den Auftragsverarbeiter sorgfältig auswählen.
- Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter sind gemeinsam für die Einhaltung der DSGVO verantwortlich.
- Auftragsverarbeitungsvertrag ist erforderlich, mit welchem sich der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.
- Die notwendigen Inhalte stehen in Art. 28 Abs. 3 DSGVO.
- **Schriftform** ist erforderlich, kann aber durch **elektronische Form** (z.B. PDF-Datei) ersetzt werden, Art. 28 Abs. 9 DSGVO.
- Muster unter: https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_4.pdf

AUSGEWÄHLTE FRAGEN: TELEFONAQUISE

- Werden überhaupt personenbezogene Daten erhoben?
 - Bei juristischen Personen (GmbH, AG, e.V.): nein (ggf. aber konkreter Gesprächspartner: ja)
 - Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften (GbR, oHG): ja
- Für Direktmarketing ist nicht zwingend eine Einwilligung erforderlich, vgl. Erwägungsgrund 47!
- Vorschlag zur Erfüllung der Informationspflichten:
 - 1st level Informationen mündlich
 - 2nd level Informationen über einfachen Weblink (z.B. über bit.ly)
 - Näheres unter: https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_7.pdf
- Deutsches Wettbewerbsrecht (§ 7 UWG) bleibt unberührt!

AUSGEWÄHLTE FRAGEN: UMGANG MIT ALTDATEN

- Welche Altdaten werden überhaupt gebraucht? Löschen vielleicht sogar sinnvoll?
- Es gibt keine Informationspflichten (Art. 13, 14 DSGVO) für Altdaten.
- Rechtmäßige Alteinwilligungen gelten i.d.R. fort.
- Ggf. Entwicklung eines Löschkonzepts
- Problem: Grundsatz der Datenrichtigkeit, Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO
 - „erforderlichenfalls“, „angemessene Maßnahmen“ → starke Einschränkung
 - Bezieht sich nur „im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung“ → nicht jede Unrichtigkeit relevant
 - Ggf. nur bei Mitwirkung des Betroffenen Handlungsbedarf

AUSGEWÄHLTE FRAGEN: ONLINE-MARKETING

Ausführungen würden den Rahmen sprengen. Deshalb nur ganz Wesentliches:

- Jeder braucht eine **Datenschutzerklärung** auf der Homepage. Für Abmahner ist das leicht überprüfbar!
- Wer Trackingtools (z.B. Google Analytics) verwendet, ohne es auszuwerten, sollte es deaktivieren.
- Unbedingt Einstellungen der Tools überprüfen (insb. IP-Anonymisierung)!
- Es gibt gute Anleitungen mit rechtlicher Erläuterung im Netz.
- Auftragsverarbeitungsvertrag ist erforderlich.



FAZIT & EMPFEHLUNG



FAZIT

- Die DSGVO bringt:
 - Dokumentationspflichten
 - Informationspflichten
 - Hohe Bußgelder
 - Belohnt gute Datensicherheit(-skonzepte)
- Konkrete Umsetzung der DSGVO ist immer im Einzelfall zu prüfen.
- Auseinandersetzung mit dem Thema Datenschutz ist Pflicht!

EMPFEHLUNG

→ **Kurzpapier Nr. 8**

- Was alle machen müssen:
 - Datenverarbeitungsvorgänge sammeln und Rechtsgrundlagen suchen (Art. 6 DSGVO)
 - Einhaltung der Datenschutzgrundsätze aus Art. 5 DSGVO dokumentieren
 - Informationspflichten implementieren
 - Umgang mit Betroffenenrechten implementieren
 - Weitere Anforderungen der DSGVO prüfen und ggf. umsetzen (externe Expertise?!)
 - Überprüfen der landesrechtlichen Regelung zum Presseprivileg
- Literatur-Empfehlungen:
 - Kurzpapiere der DSK (<https://www.datenschutzzentrum.de/dsgvo>). Insbesondere Kurzpapier Nr. 8 (Maßnahmenplan DSGVO für Unternehmen)
 - Praxishilfen der GDD (insb. Transparenzpflichten) unter: <https://www.gdd.de/gdd-arbeitshilfen/praxishilfen-ds-gvo/praxishilfen-ds-gvo>

FRAGEN?

Download der Folien unter:

<https://www.kanzlei-torhaus.de/anwaelte/schack>

→ Vortrag: EU-Datenschutz-Grundverordnung

Kontakt:

Kanzlei am Torhaus

RA Christopher Schack

Königstraße 53

25335 Elmshorn

Tel.: 04121 – 3030

schack@kanzlei-torhaus.de

www.kanzlei-torhaus.de